

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0480/2016/1. Erg.
Auskunft erteilt: Herr Ricker
Ruf: 492-1141
E-Mail: RickerR@stadt-muenster.de
Datum: 24.06.2016

Betrifft

Besetzung der Einigungsstelle nach dem LPVG

Beratungsfolge

29.06.2016 Haupt- und Finanzausschuss
29.06.2016 Rat

Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Für die bei der Stadt Münster nach § 67 Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG NRW) einzurichtende Einigungsstelle werden im Einvernehmen mit der Personalvertretung für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung (01.07.2016 – 30.06.2020) berufen:
 - a) Herr Horst Dieter Krasshöfer, Richter am Bundesarbeitsgericht, zum Vorsitzenden
 - b) Herr Thomas Gerretz, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Hamm, zum stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Zahl der Beisitzer/-innen einschließlich der Vertreter/-innen wird im Einvernehmen mit der Personalvertretung auf 12 festgesetzt (je 6 von der obersten Dienstbehörde und von der Personalvertretung zu benennende Beisitzer/-innen; **im Falle des Tätigwerdens der Einigungsstelle sind je 3 ordentliche Mitglieder zu benennen**).
3. Von der obersten Dienstbehörde werden folgende Beisitzer/-innen in die Einigungsstelle entsandt:
 - a) Herr Michael Willamowski, Leiter des Personal- und Organisationsamtes
 - b) Herr Michael Grimm, Leiter des Tiefbauamtes
 - c) Herr Axel Niemeyer, Leiter des Rechts- und Ausländeramtes
 - d) Herr Patrick Hasenkamp, Betriebsleiter der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster
 - e) Frau Michaela Heuer, Justiziarin Verwaltungsführung
 - f) Frau Christiane Köhling, Abteilungsleiterin im Personal- und Organisationsamt

Der Oberbürgermeister bestimmt jeweils die drei Teilnehmer/-innen, die für die oberste Dienstbehörde an der Verhandlung der Einigungsstelle teilnehmen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Gemäß § 67 Absatz 1 LPVG NRW wird für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle gebildet. Sie besteht aus einer unparteiischen, vorsitzenden Person, ihrer Stellvertretung und Beisitzer/-innen. Auf die vorsitzende Person und deren Stellvertretung haben sich die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu einigen. Die Beisitzer/-innen werden für das jeweilige Einigungsstellenverfahren benannt. Sie müssen Beschäftigte im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes sein.

Die Einigungsstelle wird tätig in der Besetzung mit dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertretung und 6 Beisitzer/-innen, die auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung jeweils zur Hälfte aus dem Kreis der von ihnen benannten Beisitzer/-innen benannt werden.

Im Einvernehmen mit der Personalvertretung wird empfohlen, für die laufende Amtszeit der Personalvertretung Herrn Horst Dieter Krasshöfer zum Vorsitzenden der Einigungsstelle sowie Herrn Thomas Gerretz zum stellvertretenden Vorsitzenden zu berufen und die Zahl der Beisitzer/-innen auf 12 festzulegen (6 für die oberste Dienstbehörde und 6 für die Personalvertretung).

Nach § 67 (3) LPVG NRW wird die Einigungsstelle „tätig in der Besetzung mit der vorsitzenden Person oder, falls sie verhindert ist, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und sechs Beisitzerinnen und Beisitzern, die auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung je zur Hälfte benannt werden.“ Die Ergänzung dient der Klarstellung.

In Vertretung

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat